

Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 115 C 375/20

Be

Verkündet am: 25.08.2020

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

EINGANG
28. Aug. 2020
NIMROD RECHTSANWÄLTE

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Astragon Entertainment GmbH, [Redacted] - Klägerin -

[Redacted] Geschäftsführer

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD**, Emserstraße 9, 10719 Berlin,

gegen

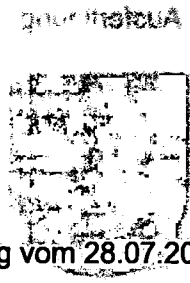
Matthias [Redacted], [Redacted] - Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted] Leipzig,

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch
Richterin am Amtsgericht ~~S. [redacted]~~



auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.07.2020 am 25.08.2020

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 Euro freizustellen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 1.895,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 1.180,00 Euro seit dem 20.12.2019 und aus 715,00 Euro seit dem 06.02.2020 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreites haben die Klägerin 27 % und der Beklagte 73 % zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch den Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien mit Sitz in Mönchengladbach. Das Computerspiel mit dem Titel „Landwirtschaftssimulator 2015“ wurde von einer ~~Softwarefirma~~ entwickelt und an die Klägerin lizenziert. Die Firma ~~GmbH~~ GmbH hat im Auftrag der Klägerin ermittelt, dass unter den nachstehenden IP Adressen zu den nachstehenden Zeiten zu dem oben bezeichneten Titel jeweils zum Download in P2P Netzwerken der oben genannte Titel angeboten wurde:

IP-Adresse:	[REDACTED]
Tatzeit:	17.03.16, 19:48:39 CET
IP Adresse:	[REDACTED]
Tatzeit:	17.03.16, 19:49:08 CET
IP Adresse:	[REDACTED]
Tatzeit:	19.03.16, 21:33:03 CET
IP Adresse:	[REDACTED]
Tatzeit:	19.03.16, 21:33:07 CET
IP Adresse:	[REDACTED]
Tatzeit:	19.03.16, 23:57:49 CET
IP Adresse:	[REDACTED]
Tatzeit:	19.03.16, 23:57:53 CET

Aufgrund eines Auskunftsverfahrens wurden der Klägerin zu den IP-Adressen der Beklagte als Anschlussinhaber mitgeteilt.

Der Kaufpreis für das Computerspiel betrug zu dem oben genannten Zeitpunkt 18,95 Euro.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.04.2016 mahnte die Klägerin den Beklagten wegen unberechtigter Nutzung des Computerspiels ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung und Leistung von Schadenersatz und Erstattung von Rechtsanwaltskosten auf. Der Beklagte gab eine Unterlassungserklärung ab, leistete jedoch keine Zahlung. Bei der Abmahnung hat sie einen Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch in Höhe von 1.000,00 Euro angenommen.

Der Beklagte wendet teilweise Verjährung ein mit Verweis auf das Mahnbescheidsverfahren. Mit am 13.12.2019 ergangenen Mahnbescheid hat die Klägerin einen Schadenersatz in Höhe von 1.180,00 Euro und Abmahnkosten in Höhe von 281,30 Euro geltend gemacht.

Die Klägerin trägt vor, unerheblich sei, ob der Beklagte zu den angegebenen Zeitpunkten an diesem Gerät gewesen sei. Darüber hinaus wird bestritten, dass der Beklagte nicht anwesend gewesen sei. Der Schadenersatz sei ordnungsgemäß berechnet, da ein Faktor von 400 angesetzt werden könne.

Die Klägerin beantragt,

1.

Den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 347,60 Euro freizustellen.

2.

Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadenersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 2.638,68 Euro, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 07.05.2016 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, er sei weder Täter noch Störer der Verletzungshandlung. Die streitgegenständliche Datei habe sich zu keinem Zeitpunkt auf seinem Computer befunden. Er habe keine Kenntnisse über sogenannte Internettauschbörsen. Er habe auch zu keinem Zeitpunkt Daten über das Internet heruntergeladen. Darüber hinaus habe er sich am 19.03.2016 gegen 24.00 Uhr nicht in seiner Wohnung aufgehalten. Sein WLAN Router sei ordnungsgemäß installiert

und vor Zugriffen unberechtigter Dritter geschützt worden. Darüber hinaus sei der Schaden zu hoch berechnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 1.895,00 Euro aus § 97 ff. UrhG. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auch nicht teilweise verjährt ist. Die Höhe des Anspruches unterliegt nicht der Verjährung, sondern lediglich der Anspruch selbst, der vor der Verjährung geltend gemacht wurde.

Unstreitig ist die Klägerin Rechteinhaberin und der Anschluss des Beklagten wurde zu den im Tatbestand angegebenen Zeitpunkten ordnungsgemäß ermittelt.

Damit tritt eine Vermutung zu Lasten des Beklagten ein, dass er die Verletzungshandlung begangen hat. Zum einen wird die Vermutung nicht dadurch erschüttert, dass der Beklagte mitteilte, die Verletzungshandlung nicht begangen zu haben. Zum anderen ist es unerheblich, ob er zu einem der Verletzungszeitpunkte in der Wohnung anwesend war. Der Download kann angestoßen worden sein. Eine körperliche Anwesenheit ist nicht erforderlich. Es ist unstreitig, dass der Anschluss des Beklagten, bei dem eine Verletzungshandlung zu mehreren Zeitpunkten festgestellt wurde, ordnungsgemäß ermittelt wurde. Es steht daher fest, dass vom Anschluss des Beklagten eine Verletzungshandlung begangen wurde. Es ist auch nicht vorgetragen, dass ein anderer als Täter in Betracht kommt. Die Vermutung ist damit nicht erschüttert, so dass festgestellt werden kann, dass der Beklagte die Verletzungshandlung begangen hat.

Das Gericht erachtet eine Schadensersatzforderung von 1.895,00 Euro für angemessen. Die Schadenberechnung bestimmt sich nach der sogenannten Lizenzanalogie. Zu berücksichti-

gen ist hierbei, dass das Computerspiel zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung 18,95 Euro kostete. Auch wenn ein möglicher Faktor mit 400 möglich ist, erachtet das Gericht diesen Faktor vorliegend für nicht angemessen. Die Urheberrechtsverletzung wurde offensichtlich kurz nach der Veröffentlichung begangen. Der Veröffentlichungszeitpunkt ist nicht benannt. Es handelt sich jedoch um ein Computerspiel 2015. Die Urheberrechtsverletzung wurde begangen am 17.03. und 19.03.2016. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Verletzung nur an zwei Tagen stattfand, und zwar in einem sehr kurzen Abstand, unmittelbar nach der Markteinführung. Unter diesen Umständen könnte auch ein Faktor von 50 angesetzt werden (OLG Frankfurt, Urteil vom 31.03.2020, Az.: 11 U 44/19). Das Gericht erachtet jedoch, da es sich um ein sehr populäres Spiel handelt, einen Faktor von 100 für angemessen. Dies ergibt einen Schadenersatzanspruch von 1.895,00 Euro.

Zur Berechnung der Abmahnkosten ist ein Unterlassungsanspruch von 1.000,00 Euro angemessen. Darüber hinaus ist der Wert für eine Schadenersatzforderung hinzuzurechnen. Es ergibt sich insoweit ein Gegenstandswert von 2.895,00 Euro. Unter Berücksichtigung einer 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale ergibt sich ein erstattungsfähiger Betrag in Höhe von 281,30 Euro. In dieser Höhe kann Freistellung beantragt werden.

Zinsen auf den Schadenersatzbetrag können nicht ab 07.05.2016 begehrt werden. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag zum Verzugsbeginn. Zinsen waren gemäß § 288 Abs. 1, 291 ZPO ab Rechtshängigkeit zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert wird bis zum 29.01.2020 auf 1.461,30 Euro und ab dem 30.01.2020 auf 2.986,28 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1.

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

2.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

3.